

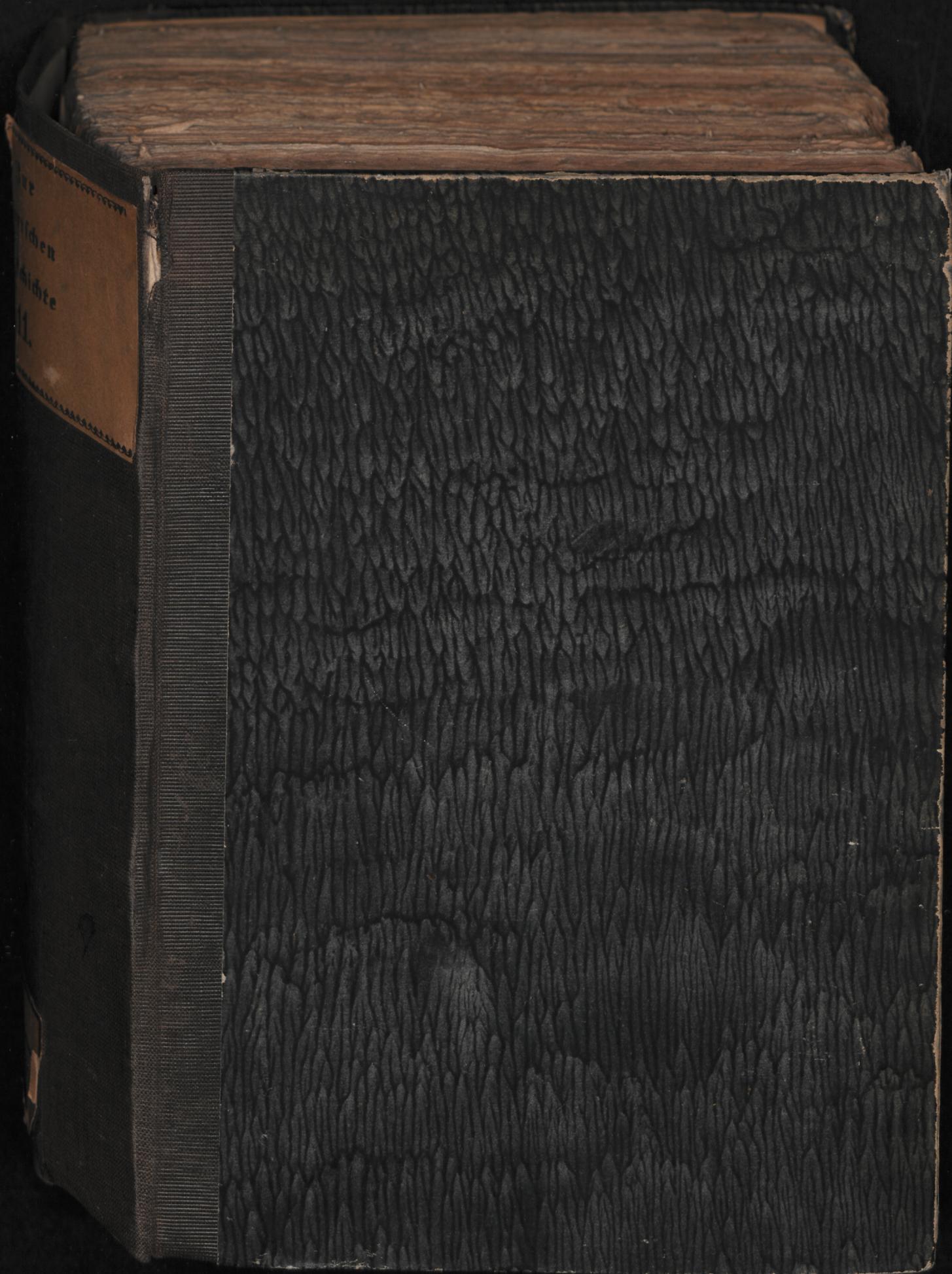
Der Königl. May. in Böhmen Bericht unnd Erklärung/ wieder die unter dem Nahmen der Käys: Maytt: außgangene und ferners angedrohete/ nichtige/ wieder Rechtliche und verbottene Mandata und Declarationes die Cron Böheimb betreffendt

Prag, 1620

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn7677776X>

Druck Freier  Zugang



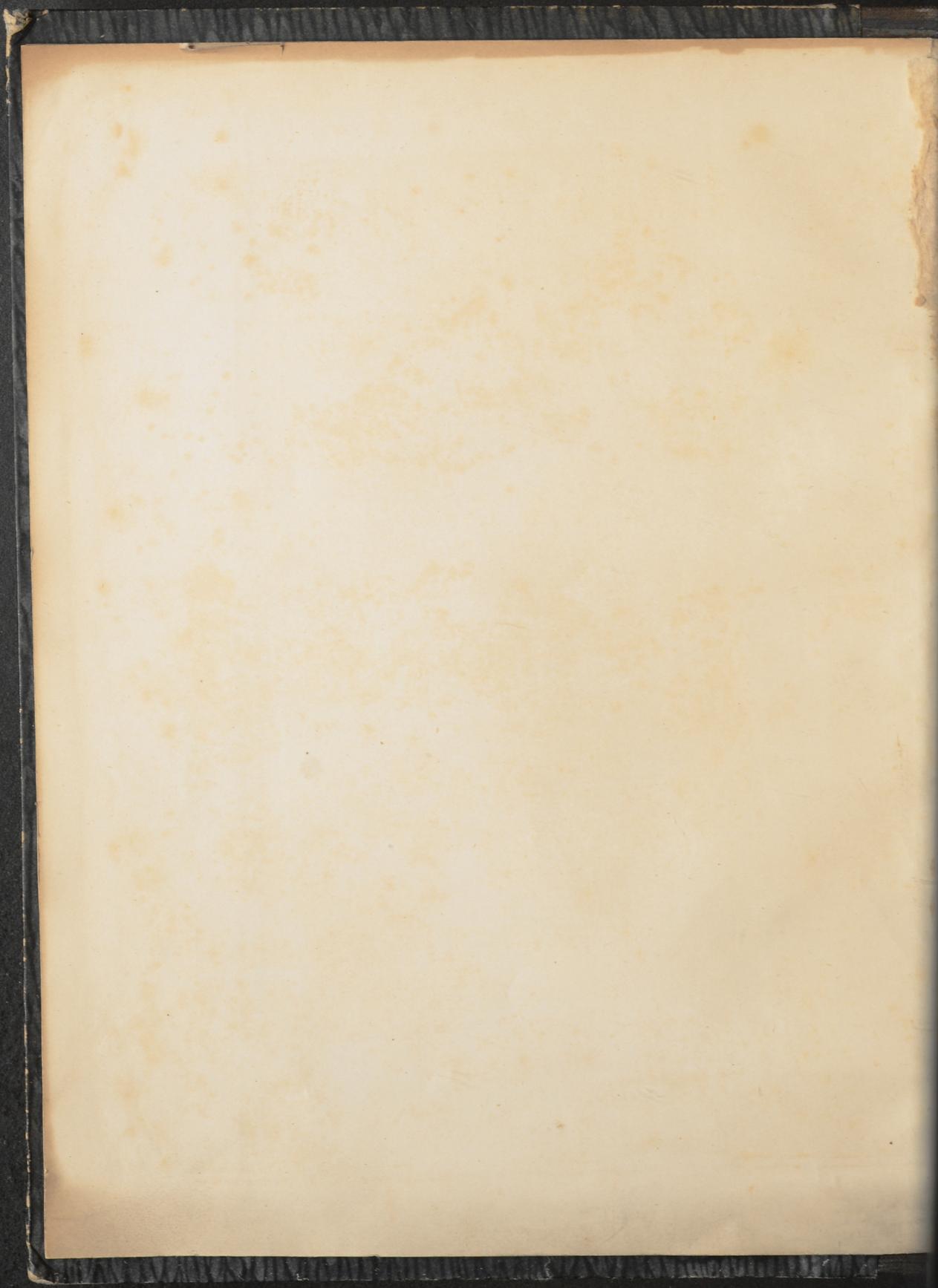


ur
fiden
ichte
1.

Re 644 (11.)

102





S Er Königl. May.
 in Böhmen Bericht vnd Erklä-
 rung / wieder die vnter dem Nahmen der Käys: Mantt:
 außgangene vnd ferners angedrohet / nichtige / wie-
 der Rechtliche vnd verbottene Mandata vnd
 Declarationes die Cron Böhmeimb
 betreffend.

21



28

Prag/
 Im Jahr Christi / M. DC. XX.

Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page, appearing as ghostly impressions of a printed or written document.

7.

3.

2.

Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page, appearing as ghostly impressions of a printed or written document.

rer, verenderung der Regierung/ vnd anordnung der natürlichen Gegentwehr
nach langs (aber vngleich) vermeldet : So dann zur Fundirung der Oester-
reichischen Prætension vnd vermeinten Erbsforderung / auß weyland Kays-
er Carlen des IV. vnkräftigen vnd parthenlichen Declaration, der Böhmischem
Walfreyheit : Wie auch König Bladislai vnformlichen vnd nichtigen Privat
testification : vnd deme mit gewalt vnd Schwerdt erzwingenen sieben vnd
vierzig Jährigen Pragerischen Landtags Beschlus : desgleichen der vbel alle-
girten achtshundert Jährigen Observantz, vnd vorgebener succession wil an-
gezogen vnd vorgeworffen werden : Alldieweil solches alles in der Ständ ver-
fasten Apologien vnd publicirten Deduction Schrifft/ mit solchem Bestand
vnd grund/ berichtet/ abgeleynet vnd widerlegt worden/ das Wir deren wieder-
holung/ vnd weitläufftige außführung diesen orts vnnötig erachten : Sondern
zur mehrer entschuldigung Unserer Person / setzen Wir in keinem zweiffel / es
werde männiglich/ vnpassionirten Gemüths/ deme Unser sub dato Prag den
20. Octob. (7. Nov.) publicirtes Aufs schreiben / vnd die / darinn angezogene
Böhmische Deduction Schrifften zur wissenschaft kommen / zur gnüge einge-
nommen vnd verstanden haben / auß was hochdringenden vnvermeidlichen
vrsachen vnd bewegnissen/ nach so mercklich grosser außgestandenen Noth/ E-
lend vnd Jammer / vnd dadurch abgezwungenen Defension, so wol mehrbe-
sagter löbl: Cron Böhmen Ständ / beneben den Incorporirten Landen/ zu
der / in Göttlichen vnd Weltlichen Rechten erlaubten / vnd in krafft habender
Privilegien vnd Herbringens wolbefügten abdication gemässiget : als auch
wir zu acceptirung der/ ohn einige vnserer Gedanken / durch eine freye des Kö-
nigreichs Böhmen Fundamentalgesetz/ Recht vñ Freyheiten zugelassene wahl/
der samptlichen darzu erfordernten Ständ/ vns angetragenen allbereit erledig-
ten Cron bewogen worden : vnd wie Wir bey annehmung derselben / weder
auff mehrere Hochheit noch zeitlichen nutz gesehen / sondern zupörderst Gottes
Ehr/ die gemeine wolffahrt des Vaterlandes/ vñ so viel möglich/ die Conserva-
tion dieses ansehenlichen / durch feindtlichen gewalt fast zu grund verderbten
Königreichs vnd Churfürstenthumbs / vnd dann so vieler frommen nothlei-
benden Christen herzhrechendes flehen vnd seuffzen vor augen gehabt : gestalt
Wir dann mit vnserm reinen Gewissen nochmals bezeugen / da Wir bey vns
hätten befinden könnē/ das durch vnserer außschlagung dieser Oeffirten Cron/
das im selbigen Königreich entstandene/ vnd je fenger je mehr vmb sich fressen-
de Fehr wiederum geleset/ die Landkündige Religionsverfolgung abgeschaf-
fet/ die geschwächte Privilegia redintegriret, vnd die Länder vor androhemdem
Joch

Yoch vnd vnterdrückung gesichert : vnd also auch das Röm: Reich/ besonders
aber wir/ vnd andere angrenzende Stände auffer augenscheinlicher gefahr ge-
setzt werden mögen/ das wir nicht allein die angetragene Cron nicht angenom-
men/ sondern auch vnser eusserstes dabey gerne angewendet haben wolten/ Da-
ran dann verhoffentlich niemand/ deme vnser gleich von anfang dieses in Böh-
men entstandenen Vnwesens vorgangene Actiones bekant/ zu zweiffeln vrsach
haben kan. Sintemal vnlängbar/ das Wir neben etlichen andern gutherzigen
Chur- vnd Fürsten/ so wol als balden / bey angehenden als zunehmenden diesen
schädlichen Fewr an trewherzigen auffrichtigen warnungen vnd anbieteten/
fernerm Vnglück vorzukommen/ an Vns nichts ermangeln lassen/ zu dem ende
Wir dann auch bey jüngst vorgewesenem Wahltag zu Franckfurt/ durch vnser
gevollmächtigte / neben vnsern Weltlichen mit Churfürsten trewlich gerathen/
vnd Vns bemühet/ damit vor anderer Handlung das empor schwebende Krie-
geswesen im H. Reich / vnd besonders in der Cron Böhmen / in einen friedli-
chen ruhigen Stand wiederumb gebracht werden möchte : vnd zu erlangung
dieses zwecks/ nichts liebers gesehen/ (solches auch durch die vnserige zum öf-
tern anregen lassen) als das der Stände in Böhmen / damals naher Franck-
furt abgeordnete Gesandte auff ihr instendig anhalten ein : vnd vorgelassen/
gehört/ vnd nicht also / wie geschehen / schimpfflich abgewiesen worden weren.
Vnd werden die/ bey der jüngsten Wahlhandlung gehaltene Churf: Protocol-
la bezeugen / das vnser gevollmächtigte zu derselben spöttlichen abweisung so
wenig gewilliget / als wenig Wir der Räys. May. (als eines Königs in Böh-
men) einnahm vnd zulassung in das Churfürstliche Collegium adprobiret,
sondern zu mehrmal protestiret vnd erkläret/ das Wir den Ständen der Cron
Böhmen an ihren Freyheiten vnd Gerechtigkeiten nichts zu enziehen / noch et-
nem oder andern hiedurch ichtwas zu präjudiciren gemeinet sein.

Demnach aber solche wolgemeinte Erinnerungen vnd Protestationes
nichts verfangen / sondern bemelte der Böhmischen Stände Gesandte wieder
alles herkommen/ vnd der Völcker recht/ vngehörnt mit grossen despect wieder
zu rück ziehen müssen/ auch ihre vberschickte Schrifften keinmal im Churfürst-
lichen Collegio proponiret , oder die ganze Sach recht vnd ordentlich vorge-
nommen vnd tractiret werden wollen. Inmittels aber/ vnd vnauffhörlich den
Länden mit eusserster feindseligkeit vnd verderben zugesetzt worden : Als hat
auch die/ im Churfürstlichen Collegio der zeit bedachte / vnd vorgeschlagene
Interposition, (darzu gleichwol noch ein lange zeit gehört/ vnd in dessen in der
Cron Böhmen wol alles zu grund gehen mögen) zu keiner würckligkeit kom-
men könn

men können/noch auff der gegenseiten mit gehörigem ernst oder ehver geachtet/
sondern vielmehr zur verlängerung der sachen / vnd aufsmattung der Länder/
vermeinet vnd angesehen worden : Dannhero also die auff gemeinem Land-
tag zu Prag domals versamblete Stände / in solchen ihren eussersten nöthen
vnd drangsalen : da sie auch auß beschehener schimpfflichen abweisung ihrer
Gesandten sich keiner gleichmässigen/vnparteyischen verhellung mehr zuverse-
hen gehabt : zu andern mitteln / sich vor gänzlichem Vntergang zu salviren,
vnd die nunmehr Weltkündige enderung mit der Cron / vermög ihrer wolher-
gebrachten Privilegien , vor vnd an die hand zunehmen gedungen worden :
wie solches auß ihren publicirten Schrifften vnnnd Deductionibus mit meh-
rem zu erlernen ist.

7.
Dar auß dann männiglich/auch geringen Verstands/vnshwer zuerfess-
sen/das keines wegs Vns/als die Wir jederzeit vnser Gemüth vnd Gedancken
dahin gewendet haben/ wie so wol im H. Reich Fried/Ruhe vnd Einigkeit wie-
dergebracht vnd erhalten / also auch die in der Cron Böhmen/als einem anse-
henlichen Churfürstenthumb entstandene Vnrube gestillet / vnd in friedlichen
Stand wiedergebracht werden möchte / sondern vielmehr so wol von den jeni-
gen/welche gleich anfangs die Waffen den gültlichen mitteln vorgezogen / als
auch bey obbesagtem Wahltag / die wolgemeinte Consilia, Warnungen vnd
Protestationen in wind geschlagen/vnd ihren einmahl vorgesezten/zuvor lang
getriebenen vnd vergliehenen Zweck durchzudringen / alle mittel vnd weg ge-
sucht haben/die vrsach/dadurch die Böhmisches Ständ vn Incorporirte Län-
der zu dieser endlichen Resolution bewogen worden/ zuzuschreiben sey.

3.
Wie gar man auch andern theils zu keiner Friedfertigkeit geneigt / das
gibt der Progress aller sachen / vnd dieses gnugsam zuerkennen / das auch noch
bey anfang vnserer Königlichen Regierung / da wir vns gleich auff gehabt
anlaß zur friedlichen Tractation erbotten / dieselbe gänzlich außgeschlagen
worden.

Das aber vns zugemessen werden wil / als solten wir durch annehmung
deren vns ohne eintges eindringen/ ordentlicher weiß der Cron Böhmen rech-
ten vnd Fundamental Sakungen/auch dem Herkommen nach/auffgetragene/
vnd durch vorhergangene rechtmässige abdication erledigten vnnnd gänzlich
vacirenden Cron Böhmen/ der Kön. May. solche Königreich/vnd die Incor-
porirte Land wieder den allgemeinen Landfrieden / durch Rebellsche Waffen/
elgenthätlicher weiß zu enziehen vnterstanden haben : daran geschicht vns zu-
mahl vngütlich : vnd mögen auch darüber aller Vnparteyischen/in vnd außser-
halb

halb Reichs / gebührende erkantnuß leyden : SIntemal durch der löblichen
Ständ in Böhmen vorgemelte publicirte unterschiedliche Deductionsschrisft-
ten / nicht allein ihre befugsamkeit vnd rechtmessige vrsachen der vorgenomme-
nen abdicacion, sondern auch ihr wolhergebrachtes Recht / der Freyen Wahl /
vnd das niemand mit fug vnd grunde darwieder einiger rechtmessigen Succes-
sion sich berühmet / vnd darben durch gefährliche / den Legibus Fundamenta-
libus gang wiedrige pacta vnd cessiones, wieder vnd hinder der Ständ wis-
sen vnd willen / mehr gemelt Königreich Böhmen / vnd eigenthümblich des Hei-
ligen Reichs / sampt den andern herlichen Ländern / wol gar frembden Auslän-
dischen zuschäncken könne / dergestalt vor Augen gestellet worden / das darauß
mächtiglich zur gnüge abzunehmen / wie gar zuviel vnd vnrecht Vns / die Wir-
ntemanden / auch geringen Standes / das seinige wieder Recht zu entziehen be-
gehren / mit angerogter bezüchtigung geschehe.

Vnd ob wol die K. M. durch ein / vor diesem Publicirtes Edict mehr
besagte von den Ständen der Cron Böhmen vorgenommene vnd auff Vns
gefallene wahl vnd Crönung / mit erzehlung allerhand scheinbarer vmbstände /
eine geräumte verfllossene zeit hernacher / nicht allein zu wiedersprechen / son-
dern auch allerdings zu calliren vnd zu annulliren sich angemast / so stehen wir
doch in der vngezweiffelten hoffnung / es werde ein jedweder bey sich leichtlich
ermessen können / das Ihre May. als welche in dieser sachen / wegen deren von
den Ständen besagter massen vorgenommenen abdicacion vnd erfolgten wahl /
ihre von etlichen vngültigen Præsuppositis, hergeführte Desterreichische Præ-
tensionen zu haben vermeinen / vnd also eine Partey seind / die Cognition, ob
nemlich die Stände in Böhmen / hierinnen rechtmessig / ihren Reichs sagun-
gen vnd Privilegien gemäß gehandelt / vnd also die newe Wahl kräftig oder
nichtig vnd von Vnwürden sey / keines wegs gebühre / noch im Rechten zuver-
antworten / ihre Privatsachen vnd Desterreichische Prætionen vnter dem
schein der K. M. Auctoritet, Vollmacht oder Obmächtigkeit / mit ange-
droheten Executions Processen durchzudringen / vnd sich selbst in propria
causa allem Rechten vnd Reichs Ordnungen zugegen / eigenes gewalts zum
Nichter auffzuwerffen. So wenig als K. M. Friedrich / K. M. Carl / K. M.
Rudolff / vnd andere vorgehende Römische K. M. / sich in ihren / gegen die
Reichsständ habenden Particular forderungen vnd Strittigkeiten / des Klä-
ger vnd Richters stell sich zugleich angemasset oder vnternommen haben.

Neben deme auch die Stände der Cron Böhmen vnd Incorporirte Län-
der / einem Römischen K. M. keiner Jurisdiction vnd Vortmessigkeit / ausser
halb was

Halb was die von dem H. Reich rührende Lehenschafft belanget / an solchem Königreich gestendig : Gestalt sie dann einem Römischen Käyser / vnd des H. Reichs Gericht weder am Käyserlichen Hoff / oder der Cammer zu Spener / auch andern des Reichs Constitutionibus, Krähßverfassungen vnd gemeinen Abschieden nicht vnterworffen / sondern ihre eigene Landrecht / Privilegia, Ordnung / Exemtiones vnd herkommen haben.

So ist auch hier auß nicht vnsehwer abzunehmen / wie vnzeitig vnd ungeräumpft die Käyserliche Hoffrätch sich in dieser Privatsachen / des Richterlichen Ampts wieder Vns annassen thun / welche weder ihrer Person vnd Qualitet halben darzu nicht beruffen : noch von den Weltlichen Chur : vnd Fürsten dafür erkennet oder angesehen werden / das sie sich des Fürstenrechts / eigenen Gewalts vnterfangen / auch gegen König vnd Churfürsten mit solchen ungeräumbten / nichtigen Procellen, verfahren solten : Sondern wann Ihr Kay. May. als ein Erzhertzog zu Oesterreich dero vermeinte Böhmishe Erbforderung mit ordentlichen Rechten aufzuführen gewillet : so werden sie solches nit vor ihren PrivatKhäten vnd Dienern / sondern nach inhalt der Cron Böhmen Privilegien, vor derselben / zu dergleichen hohen sachen gehörigen Richtern / ihnen vnd nach allgemeiner Recht Verordnung / als der Kläger vnd Actor, Forum rei suchen vnd verfolgen müssen / Wie auch hingegen wiederumb / vnd wofern sie als ein Römischer Käyser von andern mit Recht besprochen werden / so sein sie vermög der Guldten Bull Caroli IV. vor einem Pfalzgraffen vnd Churfürsten red vnd antwort zugeben schuldig / vnd daher also ihm nicht selbst recht sprechen kan oder solte.

Wie nun verhoffentlich kein Vnpassionirter an der offenbaren Nullitet vnd nichtigkeit obgedachter vermeinten Käys. Edictal cassation einigen zweifel haben wird / als sein Wir auch der gänßlichen Zuversicht / es werde auß ebenmessigen Fundament sich niemands / die darauff allbereit ergangene scharffe Käys. Mandata, oder die / so der geschenehen bedrawung nach / vielleicht noch weiter erfolgen möchten / sie sein gleich wieder Vns / vnser Angehörigen oder Assistenten gerichtet / anders als vor nichtig vnd Krafftlos (wie sie dann an sich selbst in warheits grund beschaffen / vnd Wir in omnem eventum alle vns gebührende gegenorturfft hiemit in acht genommen haben wollen) halten können : in betrachtung alle solche Proceß, sine ulla legitima causæ cognitione : auß Passionirten Gemüth : in propria causa herrühren : vnd zwar zu der zeit / da Ihre May. allbereit bißhero viam facti & armorum eligiret vnd gebraucht / vnd in aller Feindseligkeit nichts vnterlassen haben / das also dergleichen pro-

then procedere, nicht alleine dem gemeinen / vnd aller Völder Rechten / sondern auch den Heilsamen Reichs Constitutionibus, vnd der hochbetwrenten auch mit Leiblichen Eyden bestätigten Käyserl: Capitulation schnur stracks zuwieder / als in welcher außdrücklich Ihre May. sich mit folgenden Worten Eydlich verbunden:

Das sie die Churfürsten / Fürsten / Prælaten, Grafen / Herren / vnd andere Ständ des Reichs / selbst nicht vergewaltigen / solches auch nicht schaffen / noch ändern zu thun verhängen / sondern wo Ihrer Käys. May. oder jemand anders / zu ihnen allen / oder einem insonderheit zu sprechen heeten / oder einige forderung fürnehmen / dieselbe sampt vnnnd sonders / Aufruhr / Zwietracht / vnd ändern vnraht im Reich zu verhüten / auch Fried vnd Einigkeit zu erhalten / zu Verhör vnd gebührlichen Rechten stellen vnd kommen lassen / vnd mit nichten gestatten wollen / in den oder ändern Sachen / in was schein / oder vnter was Namen es geschehen möchte / darinn sie ordentlich Recht leyden mögen / vnnnd des vhrböchtig sein / mit Raub / nahme / brand / weiden / Krieg oder anderer gestalt zubeschädigen / anzugreifen oder zu vberfallen / das auch Ihre Mitt: vorkommen / vnd keines weges gestatten sollen vnd wollen / das hinfüro jemanden / Hoch oder Niedern Standes / Churfürst / Fürst / oder andere / ohne vrsach vnd vngehör / in die Acht vnd Oberacht gethan / gebracht oder erklärt werde / sondern in solchem ordentliche Proceß, vnd des H. Römischen Reichs auffgerichtete Sazung / nach außweisung des Heil: Reichs Reformirter Cammergerichts Ordnung in dem gehalten vnd vollzogen werden solle.

Vnd dann endlich / das Ihre Mitt: auch der Guldene Bull / vnd ändern des H. Reichs Sazungen zu wieder / kein Rescript Mandat oder ichts anders beschwerliches / in einigerley weis oder weg außgehen lassen / noch dergleichen für sich selbst / von einigerley Obrigkeit nicht erlangen noch gebrauchen sollen / mit dem außgedrucktem anhang / da vorgemelten Artickeln vnnnd Puncten ichts was zu wieder erlangt oder außgeben würde / das alles solches krafftlos / todt vnd absein solten.

Wann nun Wir in gegenwertiger Differentz, darin Wir mit der Käys. Maytt. wegen Ihrer / als eines Ersherkogen Privat Prætension, vnser in rechtmässigem besitz habenden Königreichs Böhmen / vnd derselben Incorporirten

7.
3.
rirten Länder halben gerathen noch zur zeit mit ordenlichen Rechten / so Wir
doch an Vnpartenlichen vnd gehörigen Orten/vermög der Böhmisschen Pri-
legien wol leiden mögen/ nicht besprochen : Als wird vns niemands verden-
cken können / das Wir dem vnterm drentzigsten Aprilis nechsthin wieder Vns
anneäßlich ergangenen Kayserlichen Monitorial Mandato, als welches al-
len Rechten vnnnd Reichs Satzungen zu wieder / auch vermög jetzt angeregter
Kayserlichen Capitulation vnd Guldener Bull/an sich selbst/krasslos/nich-
tig vnd todt / keine folg zu leisten wissen / Gestalt Wir dam nicht zweiffeln / es
werden auch andere Stände vnnnd Mitglieder des Reichs / so sich dem Hauff
Spanien nicht öffentlich mancipirer, oder zu diensten gestellet/durch die an sie
ergangene vnd auß obangezeigtem Fundament vngiltige Mandata, von Jh-
rer löblichen/zur Ehren Gottes/vnd Trost so vieler vnbillich bedrängter Chri-
sten gereichenden Intention nicht abwendig machen lassen / der zuversichtli-
chen hoffnung/ es könne kein verständiger Mensch / so sich durch vnzeitige Affe-
cten vnd eingebildete Privat respecten nicht verblenden laßt/ das Wir oder vn-
sere Assistenten durch diese vnser beständige Resolution, so wir wieder Ihre
May. nicht als wie ein Römischer Kayser (deme Wir sonsten an schuldigen
Respect nach außweisung der Reichsverfassung nichts entsichen) Sondern
als einen Erz Herzogen zu Oesterreich / wegen vermeinter Privat Prætension
nehmen müssen/den Reichs Constitutionibus im geringsten zu wieder gehan-
delt/ vnd dannenher mit der angedroheten wirklichen Declaration vnd Exe-
cution deren in Reichs Constitutionibus auffgesetzten Straff / mit Fug vnd
Recht beschweret werden könnten / so viel desto weniger / weil die bißher atten-
tirte vnd ferner angedrohetete Procels, auff die Reichs Constitutiones fundirt
werden wollen : welche doch von Vns gar nicht/sondern vtelmehr auff der an-
dern seiten hindan gesetzt / vnd mit vnerhörter grausamkeit / durch eingeführ-
tes frembd : Barbarisches Kriegsvolk vberschritten worden / das also die von
der Natur/vnd in allen Rechten erlaubte / abgedrungene Defension vnd Ret-
tung/durch dergleichen schein des Rechten/mit keinem grund den Bedrängten
kan oder solle entzogen werden. Da aber wieder alles verhoffen die Kay: Mtr:
noch ferner sich dahin verlehnten lassen solten/das Sie/vnbetrachtet ihres gelei-
steten thewren Eydes / wegen dieses an Vns / vnserer Cron Böhmen/vnd In-
corporirten Länder halben / vermeintlich habenden Zuspruchs Propria Au-
thoritate, Vns/vnserer angehörige oder Verwandten/ mit angedenten Achts-
Processen zubeschweren / eigenthätlich vnd feindlich / bevorab auch in vnsern
Erblan

Erblanden zuergewaltigen / vnd als vber vorige in Böhmen / vnd dero Benachbarschafft Continuirte Feindseligkeiten / auch an andern Orten im Reich / noch neue Aufruhr / Zwierracht vnd andern Vnrath zuverursachen / vnd also ihres theils den gemeinen Landfrieden / gleichsam gar auffzuheben sich vnterstellen sollte : So müsten Wir es zwar Gott dem höchsten Richter in gedult befehlen / der tröstlichen Zuversicht / gleich wie Wir bisshero seine Wunderbarliche Versehen vnd starke Hand augenscheinlich gespüret / das also seine Göttliche Allmacht Vns auch fürders Väterlich nicht lassen / sondern solche mittel verleyhen werde / damit Wir durch seinen beystand / vns wieder so vnbilligen gewalt / vnd vnverhoffte Vnchristliche Thathandlung schützen vnd auffhalten können. Wollen Vns aber hiermit außdrücklich bedinget / vnd in bester Form vor GOTT vnd der Welt protestiret haben / auff den fall (den doch der liebe GOTT guedig abwenden wolle) durch mehr angeregte comminirte, wiederrechtliche scharffe ExecutionsProceß in Unserm geliebten Vaterland Teutscher Nation, wie zubeforgen ein allgemeines Feuer angezündet werden sollte / das alsdann solch Vnheil nicht Vns : sondern den jenigen Räten vnd Dienern zu imputiren sein werde / welche die Käys. Mayr. dero geschworne Capitulation, inmassen ihnen Psicht halber obgelegen / nicht allein nicht erinnert / sondern auß eigenmuth / auch imaginirtem grossen Dominat, in Böhmischem Landen vnd Nachgirikigkeit / solche mittel an die hand gegeben / welche mehrbesagter Capitulation vnd gemeinen friedlichen Wolstand / in viel wege zu entgegen lauffen.

28

Welches Wir also erheitender vnser Nothdurfft nach männiglich zuerkennen geben wollen / des gänzlichen verhoffens / es werde sich niemand dem Recht vnd Billigkeit angelegen / nach eingenommenem diesem Warhafftigen Bericht / durch die / im Eingang angezogene / nichtige / dem rechten vnd Käyserl. Capitulation zuwiederlauffende Mandata, gegen Vns / vnser angehörige vnd Verwandte / in dieser / mit Ihrer Mayr. als einem Erzhertzogen zu Oesterreich habenden Strittigkeit / zu vngutem nicht bewegen / noch ihnen die Executionskosten zu vollführung solcher Privat präentionen aufflegen lassen : Welche das Haus Oesterreich hievor selbstem niemals respectiree noch geachtet / oder das wenigste bey zugetragenem Executionsfällen / gethan oder contribuirt : sondern sich viel mehr allenthalben davon eximiren, außziehen vnd befreien wollen : Derenthalben des H. Reichs Churfürsten / Fürsten vnd Ständ ansezt vmb so viel weniger vrsachen haben / sich mit derselben / auch ihrenthalben / wieder

wieder vns zubeschweren vnd beladen : sondern hingegen geneiget sein/da vns
oder den vnserigen obgemelter gestalt zugesetzt werden solt/mit Rath vnd That
beizuspringen /vnd vermög der ExecutionsOrdnung (die Wir je vnd allezeit/
zu gebührender acht vnd Observantz gehalten) Vns vielmehr der selben hülf
zu leisten / so ein jeglicher Krays- vnd Reichsstände dem andern in der gleichen
feindseligen bedrängniß vnd einfallen zuerstatten schuldig vnd verbunden ist.
Darumb Wir sie dann freundlich/ günstig vnd gnädig hiermit ersucher / vnd
Vns zu einem gleichmäßigen hinwiederumb erbotten haben wollen. Geben
zu Prag/ den 1. Julij, Anno 1620.

